

**Hinweise zur Anwendung des § 25a des Aufenthaltsgesetzes;
Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden**

RdErl. d. MI v. 03.07.2019

— 14.31-12230/1-8 (§ 25a) —

Aktualisiert am 10.06.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung
2. Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende (§ 25a Abs. 1 AufenthG)
 - 2.1. Erteilungsvoraussetzungen
 - 2.1.1. Personenkreis, Duldungsstatus
 - 2.1.2. Anrechenbare Aufenthaltszeiten
 - 2.1.3. Erfolgreicher Schulbesuch oder anerkannter Schul- oder Berufsabschluss
 - 2.1.4. Zeitpunkt der Antragstellung
 - 2.1.5. Positive Integrationsprognose
 - 2.1.6. Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung
 - 2.2. Versagungsgründe
 - 2.3. Regelerteilungsvoraussetzungen § 5 AufenthG
3. Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige (§ 25a Abs. 2 AufenthG)
 - 3.1. Eltern
 - 3.1.1. Erteilungsvoraussetzungen
 - 3.1.2. Regelerteilungsvoraussetzungen § 5 AufenthG
 - 3.1.3. Ermessen
 - 3.2. Geschwister
 - 3.3. Ehegatten oder Lebenspartner
 - 3.4. Minderjährige ledige Kinder
 - 3.5. Versagungsgründe
4. Erteilung, Verlängerung
5. Sonstiges, Verfahren

1. Vorbemerkung

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften vom 23. Juni 2011 (BGBl. I S. 1266) - In Kraft getreten zum 01.07.2011 - wurde der § 25a AufenthG neu in das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eingefügt.

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3484), insbesondere dem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 27. Juli 2015 (BGBl. I S. 1386) und dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) wurde der § 25a AufenthG umfassend überarbeitet und der Zugang zu einem Bleiberecht unter erleichterten Voraussetzungen ermöglicht.

§ 25a AufenthG eröffnet gut integrierten geduldeten Jugendlichen und Heranwachsenden die Möglichkeit eines stichtagsunabhängigen Bleiberechts bereits nach vierjährigem ununterbrochenem erlaubten, geduldeten oder gestatteten Aufenthalt im Bundesgebiet, wenn die Betroffenen im Bundesgebiet in der Regel seit vier Jahren erfolgreich eine Schule besuchen oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben haben und auch für die Zukunft eine positive Integrationsprognose gestellt werden kann. Entscheidend sind allein die eigenen Integrationsleistungen des Jugendlichen ohne Rücksicht auf das Verhalten der übrigen Familienmitglieder.

Da besonders von Jugendlichen und Heranwachsenden, die in Deutschland aufgewachsen sind und deutsche Bildungseinrichtungen erfolgreich besucht und sich darüber hinaus auch sozial integriert haben, erwartet werden kann, dass sie sich - auch wirtschaftlich - dauerhaft in die hiesige Gesellschaft integrieren und dem Arbeitsmarkt nachhaltig zur Verfügung stehen, wird diesem gut integrierten Personenkreis - auch im Sinne einer interessegeleiteten Zuwanderung - eine dauerhafte Aufenthaltsperspektive ermöglicht.

Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 25a Abs. 1 S. 1 AufenthG vor, ist in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Die Versagung kommt dann nur in Ausnahmefällen bei Vorliegen atypischer Umstände in Betracht.

Darüber hinaus können auch die Eltern der gut integrierten Jugendlichen und ihre (weiteren) mit ihnen in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder ein Aufenthaltsrecht erhalten, wenn sie ihren bzw. den Lebensunterhalt der Familie durch eigene Erwerbstätigkeit sichern (§ 25a Abs. 2 S. 1 und S. 2 AufenthG) und sie auch nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten sind (§ 25a Abs. 3 AufenthG). Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben oder zeigen die Eltern durch andauernde Täuschung über ihre Identität oder fehlende zumutbare Mitwirkungsbereitschaft, dass sie die hiesige Rechtsordnung nicht anerkennen,

sieht § 60a Abs. 2b AufenthG eine Duldungsmöglichkeit vor. Die Duldung soll den Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil sowie weiteren mit den Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen Kindern erteilt werden, wenn die oder der Jugendliche im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG ist und eine familiäre Lebensgemeinschaft besteht.

Ebenfalls begünstigt werden sollen die minderjährigen Kindern einer oder eines gem. § 25a Abs. 1 AufenthG begünstigten Ausländerin oder Ausländers sowie deren oder dessen Ehe- bzw. Lebenspartner/in, wenn sie mit dieser oder diesem in familiärer Lebensgemeinschaft leben. Die Ehe- bzw. Lebenspartnerin oder der Ehe- bzw. Lebenspartner muss ihren oder seinen Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit sichern und darf das Ausreisehindernis nicht selbst zu vertreten haben (§ 25a Abs. 2 S. 3 und S. 4 AufenthG). Strafrechtliche Verurteilungen können auch hier einen zwingenden Versagungsgrund darstellen (§ 25a Abs. 3 AufenthG).

2. Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende (§ 25a Abs. 1 AufenthG)

2.1. Erteilungsvoraussetzungen

2.1.1. Personenkreis, Duldungsstatus

Das Aufenthaltsrecht für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende sieht einen festen Altersrahmen vor. Es wird auf die Begrifflichkeiten „Jugendliche/Jugendlicher“ und „Heranwachsende/Heranwachsender“ abgestellt, welche im Jugendgerichtgesetz (JGG) definiert sind. Danach ist Jugendliche/Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist (§ 1 Abs. 2 JGG). Heranwachsende/ Heranwachsender ist, wer 18 Jahre, aber noch keine 21 Jahre alt ist (§ 1 Abs. 2 JGG).

Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der Duldung (oder eines Anspruchs) ist der Zeitpunkt der Erteilung bzw. Entscheidung über die Aufenthaltserlaubnis. Die Frage, ob die Ausländerin oder der Ausländer bei Antragstellung und/oder Entscheidung über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis geduldet sein muss, wird durch den Wortlaut des Gesetzes nicht explizit beantwortet. Der Wortlaut der Norm und auch die Gesetzesmaterialien enthalten keinen Anhaltspunkt dafür, dass der Gesetzgeber von diesem allgemein maßgeblichen Zeitpunkt hätte abweichen wollen (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.12.2019 - 1 C 34.18 zu § 25b AufenthG).

Das Vorliegen von Duldungsgründen bzw. ein (faktischer) Duldungsanspruch ist ausreichend. Auf den Duldungsgrund kommt es hierbei nicht an. Die fehlende schriftliche Bescheinigung nach § 60a Abs. 4 AufenthG steht einer Begünstigung nicht entgegen.

Sind Betroffene im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) oder einer ausländerbehördlichen Bescheinigung über die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen, sind sie während dieses Zeitraums als faktisch geduldet im Sinne des § 25a AufenthG anzusehen.

Der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen, insbesondere nach § 25 Abs. 5 oder § 23a AufenthG, steht der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG nicht entgegen. Für eine sog. „juristische Sekunde“ kann hier ein geduldeter Aufenthalt angenommen werden.

So begünstigt § 25 Abs. 5 AufenthG Personen, deren Ausreise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unverschuldet unmöglich ist und bei denen in absehbarer Zeit nicht mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse zu rechnen ist. Über § 25 Abs. 5 AufenthG soll der Aufenthalt von solchen Ausländerinnen und Ausländern legalisiert werden, denen sonst „Kettenduldungen“ zu erteilen wären (s. auch Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zum Zuwanderungsgesetz, BT-Drs. 15/420, S.79 f.). Auch in Fällen des § 23a AufenthG liegen nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende persönliche oder humanitäre Gründe vor, die einen dauerhaften Verbleib im Bundesgebiet rechtfertigen. Es handelt sich somit in der Regel um Personen, die - sollten sie auf das bestehende Aufenthaltsrecht verzichten oder keinen Verlängerungsantrag stellen - grds. gem. § 60a Abs. 2 AufenthG zu dulden wären. Es erscheint jedoch nicht sinnvoll, zunächst den förmlichen Übergang in eine Duldung zu verlangen, um einen Antrag nach § 25a Abs. 1 AufenthG stellen zu können. Gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden, die die Voraussetzungen des § 25a Abs. 1 AufenthG erfüllen, soll - ohne (unnötige) Verdopplung des Verfahrens - eine bessere rechtliche Grundlage zugänglich gemacht werden.

2.1.2. Anrechenbare Aufenthaltszeiten

Auf die Mindestaufenthaltsdauer nach § 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG sind alle ununterbrochenen Aufenthaltszeiten anrechenbar, in denen sich die Ausländerin oder der Ausländer in asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren, d.h. geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet - auch zu anderen als humanitären Zwecken - aufgehalten hat. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Norm.

Der Aufenthalt im Bundesgebiet und der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, Duldung oder Aufenthaltsgestattung muss zum Zeitpunkt der Entscheidung durchgängig seit mindestens vier

Jahren nachgewiesen werden können. Das Vorliegen von Duldungsgründen ist ausreichend; Zeiten, in denen die Ausländerin oder der Ausländer faktisch geduldet war, sind anzurechnen.

Kurzzeitige Unterbrechungen von bis zu drei Monaten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis, Duldung oder Aufenthaltsgestattung bei gleichzeitigem Aufenthalt im Bundesgebiet sind unschädlich und unterbrechen die geforderte Aufenthaltsdauer nicht, sofern die oder der Betroffene nicht untergetaucht war, um sich einer Abschiebung zu entziehen, der Aufenthaltsort der zuständigen Ausländerbehörde bekannt und der erfolgreiche Schulbesuch dadurch nicht gefährdet war. Eine Anwendung des § 85 AufenthG kommt nicht in Betracht (vgl. auch Ziff. 85.1 AVV-AufenthG).

Die vorstehende Regelung gilt für kurzzeitige - vorübergehende - Unterbrechungen des Aufenthalts im Bundesgebiet entsprechend (z.B. im Falle eines Besuchsaufenthalts im Ausland).

Bei längeren (mehr als drei Monate) oder auch kurzzeitigen schädlichen Unterbrechungen (z.B. im Falle des Untertauchens) werden die Voraufenthaltszeiten nicht mehr berücksichtigt.

Eine vorübergehende längere Unterbrechung des (erlaubten) Aufenthalts im Bundesgebiet kann jedoch als unschädlich bewertet werden, wenn die Unterbrechung aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls notwendig und mit der Ausländerbehörde abgestimmt war (z.B. Pflege schwer kranker Familienangehöriger im Ausland). Die Regelung des § 51 Abs. 1 AufenthG über die Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes sowie § 60a Abs. 5 S. 1 AufenthG, wonach die Duldung mit der Ausreise erlischt, sind zu beachten.

Die Zeiten des Besitzes einer GÜB oder einer ausländerbehördlichen Bescheinigung über die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen unterbrechen die geforderte Aufenthaltsdauer nicht.

2.1.3. Erfolgreicher Schulbesuch oder anerkannter Schul- oder Berufsabschluss

a) Erfolgreicher Schulbesuch

Es muss ein in der Regel vierjähriger erfolgreicher Schulbesuch vorliegen. Danach besteht in Ausnahmefällen („in der Regel“) - z.B. im Fall besonders herausragender Schulleistungen oder bei nachweislich unverschuldet verzögertem Bildungszugang - die Möglichkeit, auch bei einem kürzeren erfolgreichen Schulbesuch die Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Ein erfolgreicher Schulbesuch liegt vor, wenn zu erwarten ist, dass die oder der Jugendliche oder Heranwachsende die Schule mit einem anerkannten Schulabschluss beenden wird. Maßgeblich für die Prognose sind insbesondere die bisherigen schulischen Leistungen, die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs, die Versetzung in die nächste Klassenstufe sowie das Arbeits- und Sozialverhalten. Eine Nichtversetzung in die nächsthöhere Klassenstufe steht der Annahme eines erfolgreichen Schulbesuchs nicht grds. entgegen, wenn nach Würdigung der Gesamtumstände des Einzelfalles noch von einem (zukünftigen) erfolgreichen Schulbesuch ausgegangen werden kann. Soweit dies zur weiteren Beurteilung erforderlich ist, sind die Schulzeugnisse der Sekundarstufe heranzuziehen. Bei Bedarf kann zusätzlich eine Stellungnahme der Schule bei der oder dem betroffenen Jugendlichen/ Heranwachsenden eingefordert werden.

Die Ausländerin oder der Ausländer ist grds. im Rahmen ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht gehalten, alle entscheidungserheblichen Unterlagen vorzulegen und bestehende Zweifel an einem erfolgreichen regelmäßigen Schulbesuch - als bildungsbezogenes Integrationsmerkmal - auszuräumen.

Ein regelmäßiger Schulbesuch - und damit einhergehend die Erfüllung der Schulpflicht als wesentliches bildungsbezogenes Integrationsmerkmal - liegt nicht vor, wenn während des Schuljahrs mehr als an einzelnen Tagen der Unterricht unentschuldig versäumt wurde. Bestehen aufgrund der unentschuldigten Fehlzeiten begründete Zweifel an der Regelmäßigkeit des Schulbesuchs, ist der oder dem Jugendlichen oder Heranwachsenden Gelegenheit zu geben, durch entsprechende Nachweise (z. B. Stellungnahme der Schule) darzulegen, dass trotzdem noch ein regelmäßiger Schulbesuch bejaht werden kann und ein erfolgreicher Schulabschluss nicht gefährdet ist.

Bei der Frage, ob ein erfolgreicher Schulabschluss zu erwarten ist, sind alle Umstände des Einzelfalles in die Gesamtbetrachtung einzubeziehen (z.B. Traumatisierungen, familiäre Krankheitsfälle, Unkenntnis über das formelle Vorgehen bei Entschuldigungsschreiben) und in einer Gesamtschau - unter Berücksichtigung des integrationspolitischen Zwecks des § 25a AufenthG - zu würdigen. Hierbei sind insbesondere die persönlichen Fähigkeiten und ggfs. Erschwernisse der Jugendlichen oder Heranwachsenden oder des Jugendlichen oder Heranwachsenden zu berücksichtigen.

Sofern das Erreichen eines anerkannten Schulabschlusses wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht zu erwarten ist, ist in entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 Satz 3 AufenthG von dieser Voraussetzung abzusehen. Unter Berücksichtigung und Würdigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalles ist ggfs. zu prüfen, ob die Betroffenen ihre gesetzliche Schulpflicht grds. erfüllen und sie die an sie gestellten schulischen Anforderungen/ Lernziele entsprechend ihrer Fähigkeiten/

Möglichkeiten erfüllen bzw. erreichen. Der Nachweis kann durch Vorlage von Zeugnissen oder einer Stellungnahme der Schule geführt werden.

Die Schulpflicht wird auch dann erfüllt, wenn Jugendliche, die auf sonderpädagogische Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung angewiesen sind, eine anerkannte Tagesbildungsstätte besuchen (§ 162 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)).

Ein erfolgreicher Schulbesuch liegt auch dann vor, wenn - auch ohne anerkannten Schulabschluss - im Rahmen eines anerkannten Ausbildungsberufs regelmäßig eine berufsbildende Schule besucht wird und zu erwarten ist, dass im Rahmen des erfolgreichen Berufsschulabschlusses ein anerkannter Schulabschluss erworben wird (s. auch Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO)). Zeiten der vorherigen erfolgreichen Teilnahme an der Berufsschulmaßnahme für junge Geflüchtete SPRINT/SPRINT Dual (Sprach- und Integrationsprojekt für junge Geflüchtete/ Sprach- und Integrationsprojekt für junge Geflüchtete zur Vorbereitung auf eine betriebliche Ausbildung) sind auf den vierjährigen ununterbrochenen Schulbesuch anzurechnen.

Schulpflichtige Jugendliche oder Heranwachsende im Sekundarbereich II, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen und in besonderem Maße auf sozialpädagogische Hilfe angewiesen sind, können ihre Schulpflicht auch durch den Besuch einer Jugendwerkstatt erfüllen, die auf eine Berufsausbildung oder eine berufliche Tätigkeit vorbereitet (§ 69 Abs. 4 NSchG).

Die Teilnahme an vorbereitenden schulischen Maßnahmen (z.B. an Volkshochschulen), mit denen für die Ablegung der Prüfung für einen entsprechenden Schulabschluss vorbereitet wird, stellt keinen Schulbesuch im Sinne des § 25a AufenthG dar. Am Ende einer solchen Maßnahme steht nicht unmittelbar die Ablegung einer solchen Prüfung. Wird allerdings zu einem späteren Zeitpunkt der Schulabschluss als Nichtschülerin bzw. Nichtschüler erreicht, kommt die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis aufgrund des erworbenen Schulabschlusses in Betracht.

Sofern die oder der Jugendliche oder Heranwachsende bereits einen Schulabschluss erworben hat, stehen unentschuldigte Fehlzeiten oder anderes in der Vergangenheit gezeigtes Fehlverhalten (z.B. negatives Sozialverhalten) im Rahmen eines vormaligen Schulbesuchs einer Erteilung nicht entgegen. Der erfolgreiche Schulbesuch ist insoweit durch den Erwerb des Schulabschlusses belegt.

b) Anerkannter Schul- oder Berufsabschluss

Als anerkannte schulische oder berufliche Bildungsabschlüsse sind die Abschlüsse der allgemeinbildenden und der berufsbildenden Schulen i.S.d. § 5 Abs. 2 NSchG oder sonstiger

staatlich anerkannter Schulen sowie der Abschluss einer betrieblichen oder schulischen Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf anzusehen.

Zu den allgemeinbildenden Schulen zählen die Grundschule, die Hauptschule, die Realschule, die Oberschule, das Gymnasium, die Gesamtschule, das Abendgymnasium, das Kolleg sowie die Förderschule (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 NSchG).

Zu den berufsbildenden Schulen zählen die Berufsschule, die Berufseinstiegsschule, die Berufsfachschule, die Fachoberschule, die Berufsoberschule, das Berufliche Gymnasium sowie die Fachschule (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 NSchG).

Auch der erfolgreiche Abschluss einer Förderschule ist ein anerkannter Schulabschluss, da es sich hierbei um eine allgemeinbildende Schule gemäß § 5 Abs. 2 NSchG handelt. An den Förderschulen können Abschlüsse der allgemeinbildenden Schulen erworben werden (§ 14 Abs. 1 NSchG, Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der freien Waldorfschulen (AVO-Sek I)).

Darüber hinaus sind auch die Abschlüsse der staatlich anerkannten allgemeinbildenden oder berufsbildenden Ersatzschulen anerkannte Schulabschlüsse. Dies sind Schulen in freier Trägerschaft, die in ihren Lern- und Erziehungszielen öffentlichen Schulen entsprechen, die im Land Niedersachsen vorhanden oder grundsätzlich vorgesehen sind (§ 142 NSchG). Schülerinnen und Schüler erfüllen durch den Besuch einer Ersatzschule ihre gesetzliche Schulpflicht (§ 143 Abs. 3 NSchG). Die Ersatzschulen sind den öffentlichen Schulen gleichwertig; an ihnen können dieselben Abschlüsse erworben werden wie an den öffentlichen Schulen.

2.1.4. Zeitpunkt der Antragstellung

Der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis muss vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt werden und die maßgeblichen Integrationsanforderungen gem. § 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 AufenthG müssen zu diesem Zeitpunkt auch vorliegen. Anträgen, die zwar noch als Heranwachsende oder Heranwachsender gestellt werden, die oder der Betroffene aber die maßgeblichen Erteilungsvoraussetzungen, wie z.B. den vierjährigen Schulbesuch, zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt, kann nicht entsprochen werden. Zu möglichen Ausnahmen siehe Nummer 2.1.3 Buchst. a). Sofern aufgrund der üblichen Bearbeitungsdauer erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres über den fristgerecht eingereichten Antrag entschieden werden kann, ist dies unschädlich.

2.1.5. Positive Integrationsprognose

Eine dauerhafte vollständige Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse muss sowohl in wirtschaftlicher und sozialer als auch rechtlicher Hinsicht zu erwarten sein. Ob die Betroffenen die Gewähr für eine positive Integrationsprognose bieten, ist anhand der vorliegenden Erkenntnisse unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls bzw. Würdigung aller bisherigen Integrationsleistungen zu prüfen.

Bei der Bewertung sind die bisherigen Ausbildungs- und konkreten individuellen Lebensverhältnisse zu berücksichtigen. In Anbetracht der gemäß § 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG ohnehin geforderten Anforderungen an den Ausbildungsstand und dem Gesetzeswortlaut des § 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG („es gewährleistet erscheint, dass er sich.....einfügen kann“) gilt für diese Prognoseentscheidung ein großzügiger Maßstab. Eine positive Prognoseentscheidung kann danach in der Regel u.a. dann getroffen werden, wenn ein erfolgreicher Schul- oder Ausbildungsabschluss zu erwarten ist oder wenn aufgrund des vorhandenen Schul- oder Ausbildungsabschlusses ein erfolgreicher Eintritt in das Berufsleben absehbar ist.

Mit zu berücksichtigen sind dabei z.B. auch die bisher erworbenen Sprachkenntnisse, bestehende familiäre und außerfamiliäre soziale Kontakte und Bindungen, Vereinstätigkeiten und das Vorhandensein eines festen Wohnsitzes.

Eine positive Prognoseentscheidung setzt auch voraus, dass das hiesige Gesellschafts- und Rechtssystem anerkannt wird. Das bedeutet, dass jede strafrechtliche Verurteilung/ Verfehlung/ Auffälligkeit, insbesondere die, die ein Ausweisungsinteresse begründen könnte - so auch wiederholte oder nicht nur geringfügige Verstöße gegen gerichtliche oder behördliche Entscheidungen oder Verfügungen -, im Rahmen der zu treffenden Integrationsprognose in den Blick zu nehmen und im Rahmen einer Gesamtbetrachtung durch die zuständige Ausländerbehörde zu bewerten ist.

Straftaten, die mit der Verhängung von Jugendstrafe nach dem JGG oder Freiheitsstrafe nach Erwachsenenstrafrecht geahndet wurden, lassen – auch bei Aussetzung der Vollstreckung der Strafe zur Bewährung – deutlich werden, dass die oder der Betroffene das deutsche Gesellschafts- und Rechtssystem nicht ausreichend anerkennt und stehen daher in der Regel einer positiven Integrationsprognose entgegen.

Der Erteilung entgegen steht regelmäßig auch eine Verurteilung (nach Erwachsenenstrafrecht) zu Geldstrafen in erheblichem Umfang. Ein erheblicher Umfang ist regelmäßig bei Geldstrafen ab 100 Tagessätzen anzunehmen.

Im Einzelfall kann aber auch bei Verhängung von Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe oder erheblichen Geldstrafen noch eine positive Integrationsprognose in Betracht kommen. Hierbei

ist zu bewerten, wie schwer diese Straftaten wiegen (z.B. Tatumstände, wiederholte Straftatbegehung), wie lange sie zurückliegen, ob eine Wiederholungsgefahr besteht, ob die oder der Betroffene ihre oder seine Bereitschaft gezeigt hat, das Unrecht ihrer oder seiner Tat einzusehen, aufzuarbeiten und ihr oder sein Leben entsprechend zu ändern und ob sich die oder der Betroffene seitdem erfolgreich um Integration bemüht hat, so dass den Straftaten ggf. zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag weniger Gewicht beizumessen ist und gleichwohl bei einer Gesamtbetrachtung von einer positiven Integrationsprognose ausgegangen werden kann. Die positiven Aspekte, die trotz Verurteilung zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe oder erheblichen Geldstrafe eine positive Integrationsprognose noch rechtfertigen, müssen in diesen Fällen jedoch ein besonderes Gewicht haben und die Regelannahme einer negativen Integrationsprognose deutlich widerlegen

Eine entsprechende Gesamtbetrachtung (Tatumstände, Wiederholungsgefahr, Reue, etc.) ist auch bei geringfügigeren Geldstrafen sowie in Fällen, in denen in jüngerer Zeit Verfahren gegen Jugendliche oder Heranwachsende nach §§ 45 ff. JGG, § 153 ff StPO - Absehen von der Verfolgung wegen geringer Schuld und fehlendem öffentlichen Interesse an der Verfolgung - eingestellt worden sind oder die Strafverfolgung wegen § 19 StGB-Schuldunfähigkeit des Kindes, welches bei Begehung der Tat noch nicht 14 Jahre alt ist - ausblieb, vorzunehmen. Hierbei ist zu beachten, dass einer Verfahrenseinstellung ein deutlich geringeres Gewicht als einer Verurteilung beizumessen ist. Gleiches gilt, wenn lediglich Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem Jugendstrafrecht verhängt wurden. Soweit sich hierbei aus der Gesamtschau der Lebensumstände und des Verhaltens der oder des Betroffenen der begründbare Eindruck ergibt, dass das hiesige Gesellschafts- und Rechtssystem - auch zukünftig - nicht anerkannt wird, eine Verhaltensänderung also nicht eingetreten ist, kommt eine positive Integrationsprognose nicht in Betracht.

Nach dem Bundeszentralregistergesetz getilgte strafrechtliche Verurteilungen bleiben außer Betracht.

§ 25a Abs. 3 AufenthG findet auf die nach § 25a Abs. 1 AufenthG Begünstigten keine Anwendung. Straftaten sind im Rahmen der zu treffenden Integrationsprognose zu würdigen.

Die allgemeine Erteilungsvoraussetzung gem. § 5 Abs. 1 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, wonach in der Regel kein Ausweisungsinteresse bestehen darf, ist zwar grds. zu beachten, soweit strafrechtliche Verfehlungen einer positiven Integrationsprognose nicht entgegenstehen, ist jedoch unter Berücksichtigung der Zielrichtung des § 25a Abs.1 AufenthG das Ermessen nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG zugunsten der Ausländerin oder des Ausländers auszuüben (s. auch Nummer 2.3).

Längere Zeiten der Erwerbslosigkeit können einer positiven Integrationsprognose entgegenstehen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer keine zumutbaren Anstrengungen

unternommen hat, einen Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatz zu finden. Persönliche Entschuldigungsgründe (z.B. Krankheit) oder auch angemessene Zeiten der Suche sind zu Gunsten der oder des Betroffenen zu berücksichtigen.

Die persönlichen Fähigkeiten und ggfs. bestehende Beeinträchtigungen der oder des Jugendlichen oder Heranwachsenden sind angemessen zu berücksichtigen. So schließt z.B. die Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen eine positive Integrationsprognose nicht aus. Im Rahmen dieser Tätigkeit wird den Betroffenen, die aufgrund von Leistungseinschränkungen (noch) nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten können, die Teilhabe am Arbeitsleben ermöglicht.

2.1.6. Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung

Liegen der Ausländerbehörde im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte oder Erkenntnisse vor, dass sich die oder der Betroffene tatsächlich nicht zur freiheitlich demokratischen Grundordnung (fdGO) bekennt oder hat sie aufgrund des Verhaltens der potentiell Begünstigten begründbare Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Bekenntnisses, sind die Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste vor der Entscheidung über den Antrag gem. § 73 Abs. 2 AufenthG zu beteiligen.

Anders als im Anwendungsbereich des § 25b Abs. 1 AufenthG setzt § 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AufenthG kein aktives Bekenntnis zur fdGO voraus.

Der Versagungsgrund des § 5 Abs. 4 AufenthG ist zu beachten.

Bestehende Zweifel, die nicht durch die Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste bestätigt werden können, da dort keine weiteren Erkenntnisse vorliegen, können ggfs. im Rahmen der anzustellenden Integrationsprognose angemessen gewürdigt werden.

2.2. Versagungsgründe

Ist die Abschiebung allein aufgrund eigener falscher Angaben der Ausländerin oder des Ausländers oder allein aufgrund eigener Täuschung über die Identität ausgesetzt, liegt ein zwingender Versagungsgrund gem. § 25a Abs. 1 Satz 3 AufenthG vor. Ist das Verhalten der oder des Betroffenen nicht allein ursächlich für die Aussetzung der Abschiebung, liegt kein zwingender Versagungsgrund vor.

§ 25a Abs. 1 Satz 3 AufenthG ist bereits aufgrund der Formulierung der Norm nur auf die Fälle anwendbar, in denen die Ausländerin oder der Ausländer aktuell – derzeit noch andauernd – die Aufenthaltsbeendigung durch eigene vorsätzliche falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit verhindert oder verzögert.

Täuschen die Eltern der oder des Jugendlichen über aufenthaltsrechtlich bedeutsame Umstände und haben sie hierdurch die Aussetzung der Abschiebung erwirkt, ist dieses Verhalten der oder dem Jugendlichen nicht zuzurechnen (s. auch BVerwG, Urteil vom 14.05.2013 – 1C 17/12 – juris Rn. 16-). Wer allerdings nach Eintritt der Volljährigkeit aktuell selbst aktiv über eigene aufenthaltsrechtliche Umstände täuscht und dieses Verhalten für die Aussetzung der Abschiebung auch kausal ist, kann keine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Das bedeutet, dass auch Heranwachsende - unabhängig vom Verhalten ihrer Eltern und ggfs. nach entsprechender Aufforderung durch die Ausländerbehörde - gehalten sind, ihre Identität zu offenbaren und sich unverzüglich um die Beschaffung von Identitätsdokumenten und einen Pass zu bemühen haben. Die von § 25a AufenthG begünstigten Jugendlichen sind ggfs. aktenkundig auf ihre nach Eintritt der Volljährigkeit bestehenden ausländerrechtlichen Pflichten hinzuweisen.

Zurückliegende Täuschungshandlungen stellen keinen zwingenden Versagungsgrund dar. Entsprechendes Verhalten geduldeter Heranwachsender kann jedoch dann im Rahmen der Gesamtbetrachtung und -bewertung des Einzelfalls das Vorliegen atypischer Umstände und eine Ablehnung begründen, wenn die oder der Betroffene als Volljähriger selbst über einen langen Zeitraum und wiederholt vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat und dieses Verhalten für das Erreichen der im Rahmen des § 25a Abs. 1 AufenthG geforderten Mindestaufenthaltsdauer allein ursächlich war.

2.3 Regelerteilungsvoraussetzungen § 5 AufenthG

Die allgemeinen Regelerteilungsvoraussetzungen gemäß § 5 AufenthG finden auch im Rahmen des § 25a AufenthG grundsätzlich Anwendung. Eine Ausnahme gilt gemäß § 25a Abs. 1 Satz 2 AufenthG bei der Lebensunterhaltssicherung, solange sich die Betroffenen noch in der Ausbildung befinden.

Die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherung des eigenen Lebensunterhalts ist unschädlich, solange sich die oder der Jugendliche oder Heranwachsende in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet. Die allgemeine Erteilungsvoraussetzung i.S.d. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG tritt insoweit - für die Dauer der schulischen oder beruflichen Ausbildung oder des Studiums - hinter die speziellere Regelung des § 25a Abs. 1 Satz 2 AufenthG zurück.

Bezieht die oder der begünstigte Jugendliche oder Heranwachsende aufgrund ihrer oder seiner schulischen/ beruflichen Ausbildung (unschädliche) öffentliche Leistungen, ist die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis insbesondere auch nach dem voraussichtlichen

Ende der Ausbildung zu bemessen, wobei die Höchstdauer gem. § 26 Abs. 1 S. 1 AufenthG zu beachten ist. Hierbei sollen Zeiten einer regelmäßig zu erwartenden Ausbildungsplatz- bzw. Arbeitsplatzsuche bis zu sechs Monate nach dem voraussichtlichen Ende der Ausbildung bei der Bemessung der Geltungsdauer angemessen berücksichtigt werden, um der oder dem Betroffenen den Einstieg in den Arbeitsmarkt oder die betriebliche Ausbildung zu ermöglichen.

Soweit die oder der Jugendliche oder die oder der Heranwachsende zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits einen Schul- oder Berufsabschluss im Bundesgebiet erworben hat, sich derzeit aber noch nicht in einer beruflichen Ausbildung, in einem Hochschulstudium oder einem Arbeitsverhältnis befindet - ggfs. auch aufgrund eines Beschäftigungsverbots wegen ihrer oder seiner Asylantragsstellung als Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG -, eröffnet § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG die Möglichkeit, zunächst von der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung der Lebensunterhaltssicherung abzusehen. Hiervon ist für eine angemessene Dauer der zu erwartenden Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatzsuche oder zur Suche eines Studienplatzes Gebrauch zu machen, wenn aufgrund des bisherigen Werdeganges und des Verhaltens des oder der Betroffenen die zügige Aufnahme einer Arbeit, einer Ausbildung oder eines Studiums zu erwarten ist. Die Aufenthaltserlaubnis ist entsprechend zu befristen.

Die Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG (Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit) findet auch bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG Anwendung. Allerdings führt § 25a Abs. 1 Satz 3 AufenthG gegenüber § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG insofern zu einer Verschärfung, als in Fällen, in denen die Abschiebung aufgrund eigener Falschangaben oder Täuschungshandlungen der oder des Jugendlichen oder Heranwachsenden ausgesetzt ist, die Erteilung zwingend zu versagen ist (s. auch Nummer 2.2.).

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG setzt in der Regel voraus, dass kein Ausweisungsinteresse besteht. Soweit ein Sachverhalt vorliegt, der ein Ausweisungsinteresse i.S.d. Ausweisungsvorschriften des AufenthG begründet, der aber nach Prüfung durch die zuständige Ausländerbehörde einer positiven Integrationsprognose i.S.d. Nummer 2.1.5 nicht entgegensteht, ist das Ermessen nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG, das ein Absehen vom Vorliegen dieser Erteilungsvoraussetzung ermöglicht, zugunsten der Ausländerin oder des Ausländers auszuüben.

Dies entspricht dem gesetzgeberischen Ziel, gut integrierten jugendlichen oder heranwachsenden geduldeten Ausländerinnen und Ausländern eine langfristige Bleibereichtsperspektive für das Bundesgebiet zu eröffnen.

Die Passpflicht nach § 3 AufenthG muss regelmäßig erfüllt werden. Dies hat grundsätzlich durch Vorlage eines anerkannten gültigen Nationalpasses zu erfolgen.

Sofern kein Ausschlussgrund nach § 25a Abs. 1 Satz 3 AufenthG vorliegt und unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls, kann der Abschluss einer Integrations- bzw. Zielvereinbarung angebracht sein. Hierbei ist festzulegen, welche konkreten und ernsthaften Mitwirkungshandlungen zur Passbeschaffung oder Identitätsklärung als zumutbar erachtet und von der oder dem Betroffenen erwartet werden.

Eine Zusicherung der Aufenthaltserlaubnis bei Passvorlage soll im Einzelfall - unter der Voraussetzung, dass die Erteilungsvoraussetzungen dann vorliegen und keine Ausschlussgründe bestehen - ausgestellt werden, wenn dies die Passbeschaffung erleichtert.

In den Fällen, in denen die Identität durch Vorlage geeigneter Dokumente wie beispielsweise Personenstandsurkunden, Registerauszüge oder Staatsangehörigkeitsurkunden glaubhaft gemacht wird, aber es nicht möglich ist, in zumutbarer Weise einen Pass zu beschaffen, weil beispielsweise hierfür eine Ausbildung unterbrochen werden müsste oder weil aufgrund der Betreuung minderjähriger Kinder eine Ausreise nicht möglich ist, soll bis zum Wegfall dieser Hindernisse die Aufenthaltserlaubnis als Ausweisersatz nach § 48 Abs. 2 AufenthG erteilt werden. Die Möglichkeit der Ausstellung eines deutschen Passersatzpapiers bleibt davon unberührt.

Sofern der Herkunftsstaat die Ausstellung eines Nationalpasses an die Ableistung des Wehrdienstes knüpft, sind bei der Frage der Zumutbarkeit der Ableistung des Wehrdienstes i.S.v. § 5 Abs. 2 Nr. 3 AufenthV die Wertungen des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) heranzuziehen. Wäre bei einem deutschen Wehrpflichtigen ein Zurückstellungsgrund gegeben, kommt auch hier die Ausstellung eines Ausweisersatzes in Betracht (s. OVG Lüneburg, Beschluss vom 04.04.2011 – 13 ME 205/10). Gem. § 12 Abs. 4 WPfIG soll ein Wehrpflichtiger vom Wehrdienst auf Antrag zurückgestellt werden, wenn die Heranziehung zum Wehrdienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, wirtschaftlicher oder beruflicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde. Eine solche wird in der Regel gem. § 12 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 Buchst. a und e WPfIG bejaht, wenn eine bereits begonnene, zu einem schulischen Abschluss führende, Ausbildung oder Berufsausbildung unterbrochen werden müsste oder die Aufnahme einer rechtsverbindlich zugesagten oder vertraglich gesicherten Berufsausbildung verhindert werden würde. Das Vorhandensein gleichwertiger Rückstellungsgründe im Herkunftsland wäre ggfs. zu prüfen.

Die Ausländerin oder der Ausländer ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Wegfall der Hindernisse die Passpflicht durch Vorlage eines Nationalpasses zu erfüllen ist. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen. Wird die Passpflicht trotz vorheriger Belehrung nach dem Wegfall der Hindernisse nicht erfüllt und liegen keine anderen Hinderungsgründe vor, kann die weitere Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis in der Regel nicht erfolgen.

Ob im Rahmen des § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG im Ermessenswege – gegebenenfalls zunächst – von der Erfüllung der Passpflicht abgesehen werden kann, ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls zu entscheiden.

Wird vom Erfordernis der Erfüllung der Passpflicht im Rahmen der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zunächst abgesehen, befreit dies die Ausländerin oder den Ausländer nicht zugleich von der allgemeinen Obliegenheit, die Passpflicht nach § 3 Abs. 1 AufenthG sowie die Pflichten nach § 48 Abs. 3 AufenthG und 56 AufenthV zu erfüllen (vgl. Nummer 5.3.2.4 AVV-AufenthG). Zu beachten ist grundsätzlich, dass die Passlosigkeit jedenfalls dann zur Versagung führt, wenn sie im Zusammenhang mit einer Handlung i.S.d. § 25a Abs. 1 Satz 3 AufenthG steht.

§ 5 Abs. 2 AufenthG findet keine Anwendung.

3. Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige (§ 25a Abs. 2 AufenthG)

3.1. Eltern

3.1.1. Erteilungsvoraussetzungen

Den Eltern oder einem personensorgeberechtigten Elternteil einer oder eines Jugendlichen, die oder der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert ist.

Unter Berücksichtigung des Sinns und Zwecks der Regelung, der oder dem begünstigten Jugendlichen die sie oder ihn tragende familiäre Lebensgemeinschaft zu erhalten, ist weitere Voraussetzung, dass eine familiäre Lebensgemeinschaft besteht. Eine schutzwürdige familiäre Lebensgemeinschaft erfordert eine tatsächliche Anteilnahme am Leben und Aufwachsen des Kindes bzw. Jugendlichen; sie setzt nicht zwingend zugleich eine häusliche Gemeinschaft voraus, sondern kann auch bei einem regelmäßigen Umgang des Elternteils mit seinem Kind angenommen werden.

Der Lebensunterhalt muss durch eigene Erwerbstätigkeit eines oder beider Elternteile gesichert sein. Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung gem. § 68 AufenthG ist nicht ausreichend.

Bezugspunkt für die Lebensunterhaltssicherung ist die Bedarfsgemeinschaft (s. auch Nummer 9.2.1.2 i.V.m. 2.3.2 ff AVV-AufenthG.). Die Fähigkeit zur Bestreitung des Lebensunterhalts darf nicht nur vorübergehend sein (s. auch Nummer 2.3.3 i.V.m. § 9.2.1.2 AVV-AufenthG).

Soweit die oder der nach § 25a Abs. 1 AufenthG begünstigte Jugendliche noch im Rahmen der Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigen ist, und die Eltern nur aus diesem Grund ihren Lebensunterhalt nicht vollständig sichern, ist die oder der Jugendliche bei der Berechnung des Lebensunterhalts der Bedarfsgemeinschaft außer Betracht zu lassen, wenn sie oder er sich selbst in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet (vgl. auch Nummer 104a.6.1, letzter Satz, AVV-AufenthG). Dies entspricht auch der Intention des Gesetzgebers, der die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln durch Jugendliche und Heranwachsende, die sich in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befinden, in § 25a Abs. 1 Satz 2 AufenthG als unschädlich bewertet.

Eine weitere Ausnahme von der Sicherung des Lebensunterhalts gem. § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG kommt nicht in Betracht, da die allgemeine Regelung unter § 5 AufenthG hinter die spezielle Regelung des § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG zurücktritt („lex specialis“).

Die Abschiebung der Eltern oder des personensorgeberechtigten Elternteils darf nicht aufgrund eigener - aktuell noch andauernder - falscher Angaben oder aufgrund eigener Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder aufgrund mangelnder Mitwirkungsbereitschaft bei der zumutbaren Beseitigung von Ausreisehindernissen ausgesetzt sein. Wirken die Eltern oder der personensorgeberechtigte Elternteil weiterhin nicht an der Aufklärung ihrer Identität oder Staatsangehörigkeit mit oder verzögern oder verhindern sie aufgrund falscher Angaben oder durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder aufgrund fehlender Mitwirkungsbereitschaft ihre Abschiebung, kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht in Betracht.

Früheres Fehlverhalten wird - aufgrund des eindeutigen Wortlauts der Norm - im Rahmen des § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG nicht sanktioniert. Zur Berücksichtigung im Rahmen der Ermessensausübung siehe Nummer 3.1.3.

Darüber hinaus verlangt die Norm - entgegen der unter § 25a Abs. 1 Satz 1 AufenthG normierten Voraussetzungen - auch keine Mindestaufenthaltszeiten.

Für den Besitz der Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist die gleichzeitige Erteilung an die oder den begünstigten Jugendlichen und der Eltern oder des sorgeberechtigten Elternteils ausreichend.

Der Ausschlussgrund nach § 25a Abs. 3 AufenthG ist zu beachten. Eine Zurechnung von Straftaten im Familienverband erfolgt nicht. Dies bedeutet zum Beispiel, dass Straftaten eines Elternteils, die die Grenze des § 25a Abs. 3 AufenthG überschreiten, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25a Abs. 2 AufenthG an den anderen Elternteil und eventuell vorhandene minderjährige Geschwister nicht hindern. Einem minderjährigen Geschwisterkind kann allerdings nur dann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG erteilt

werden, wenn mindestens ein Elternteil über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG verfügt.

§ 79 Abs. 2 AufenthG ist zu beachten.

3.1.2. Regelerteilungsvoraussetzungen § 5 AufenthG

Neben den in § 25a Abs. 2 AufenthG normierten besonderen Voraussetzungen müssen grundsätzlich auch die Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG erfüllt sein, wobei im Anwendungsbereich des Absatz 2 Besonderheiten gelten.

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (Sicherung des Lebensunterhalts) wird durch die Regelung des § 25a Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG derart verdrängt, dass der Lebensunterhalt nicht nur in der Regel, sondern zwingend und zudem eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert sein muss.

Die Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG (Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit) findet auch bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 AufenthG Anwendung. Allerdings führt § 25a Abs. 2 Nr. 1 AufenthG gegenüber § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG insofern zu einer Verschärfung, als in Fällen, in denen die Abschiebung aufgrund eigener Falschangaben oder Täuschungshandlungen der oder Nichterfüllung zumutbarer Mitwirkungshandlungen ausgesetzt ist, die Erteilung zwingend zu versagen ist, soweit dieses Fehlverhalten allein ursächlich für die Unmöglichkeit der Abschiebung ist.

Bei der Anwendung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (Bestehen eines Ausweisungsinteresses) ist Folgendes zu beachten: Ein Fehlverhalten kann den Betroffenen dann nicht als Ausweisungsgrund nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 iVm § 54 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG entgegengehalten werden, wenn das Verhalten keinen Versagungsgrund nach § 25a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG begründet. Auch Straffälligkeiten, die die Grenzen des Ausschlussgrundes des § 25a Abs. 3 AufenthG nicht übersteigen, dürfen der oder dem Betroffenen nicht über § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG entgegengehalten werden.

3.1.3 Ermessen

Das Ermessen im Rahmen der Titelerteilung nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG ist im Hinblick auf Art. 6 GG und Art. 8 EMRK regelmäßig zugunsten der Betroffenen auszuüben, wenn die besonderen und allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen vorliegen. Hartnäckiges, langjähriges Täuschungsverhalten oder die hartnäckige Verweigerung einer zumutbaren Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen sind jedoch im Rahmen einer

Gesamtbetrachtung – insbesondere aber auch unter Berücksichtigung der erbrachten Integrationsleistungen – angemessen zu würdigen.

3.2. Geschwister

§ 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG erfasst alle mit den Eltern oder dem personensorgeberechtigten Elternteil, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG besitzen, in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder („minderjährige Kinder eines Ausländers“...). Danach sind nicht nur die minderjährigen Geschwister des gut integrierten ausländischen Jugendlichen begünstigt, sondern auch weitere, in familiärer Lebensgemeinschaft lebende minderjährige Kinder der Eltern bzw. des sorgeberechtigten Elternteils.

Liegen die besonderen und die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen vor, ist das Ermessen in der Regel zugunsten der Betroffenen auszuüben. Bestehende Straffälligkeit, hartnäckige Schulpflichtverletzungen sowie anderweitiges integrationswidriges Verhalten von erheblichem Gewicht sind jedoch im Rahmen des bestehenden Erteilungsermessens angemessen zu würdigen.

Falls minderjährige Geschwister aufgrund ihres Alters und der Aufenthaltsdauer eine eigene Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG erhalten könnten, die Erteilung jedoch an einem nicht erfolgreichen Schulbesuch, einer nicht positiven Integrationsprognose oder Zweifeln am Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung scheitert, scheidet die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG regelmäßig aus. In diesem Fall greift § 60 a Abs. 2b AufenthG.

3.3. Ehegatten oder Lebenspartner

Nach der Regelung in § 25a Abs. 2 Satz 3 AufenthG soll die Aufenthaltserlaubnis dem Ehegatten oder Lebenspartner der oder des Begünstigten nach § 25a Abs. 1 AufenthG erteilt werden, der mit der oder dem Begünstigten nach Absatz 1 in einer familiären Lebensgemeinschaft lebt und die Voraussetzungen nach § 25a Absatz 2 Satz 1 AufenthG erfüllt.

Die Regelerteilungsvoraussetzungen gem. § 5 AufenthG müssen grundsätzlich erfüllt sein. Bei der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung durch Erwerbstätigkeit kann es keine Ausnahme geben, da § 25a Abs. 2 Satz 3 AufenthG ausdrücklich auf die Voraussetzungen des Satzes 1 verweist (vgl. Nummer 3.1). Bezugspunkt für die Berechnung des Lebensunterhalts ist die Bedarfsgemeinschaft. Die oder der Begünstigte nach Absatz 1, von der oder dem das Recht abgeleitet wird, spielt - soweit sie oder er sich in einer schulischen

oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet - für die Lebensunterhaltsicherung durch eigenständige Erwerbstätigkeit des Ehegatten oder Lebenspartners keine Rolle. Anders würde die gem. § 25a Abs. 1 Satz 2 AufenthG vorgesehene Privilegierung leerlaufen (s. auch unter Nummer 3.1.1). Für die Verselbständigung des Aufenthaltsrechts gilt § 31 AufenthG entsprechend.

Liegen die Voraussetzungen vor, ist regelmäßig eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Eine Ablehnung kommt nur in atypischen Ausnahmefällen in Betracht.

3.4. Minderjährige ledige Kinder

Die minderjährigen Kinder dürfen nicht verheiratet sein und müssen mit der oder dem begünstigten Jugendlichen oder Heranwachsenden in familiärer Lebensgemeinschaft leben.

Von den Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG ist mit Ausnahme der Passpflicht gem. § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG im Ermessenswege regelmäßig im Hinblick auf Art. 6 GG und Art. 8 EMRK abzusehen.

Auch in diesen Fällen kommt eine Ablehnung der begehrten Aufenthaltserlaubnis nur in atypischen Ausnahmefällen in Betracht.

3.5. Versagungsgründe

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Angehörige nach § 25a Abs. 2 AufenthG ist ausgeschlossen, wenn die oder der nach § 25a Abs. 2 AufenthG potentiell begünstigte Ausländerin oder Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde. Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen (kumulativ) bleiben dabei außer Betracht. Auch Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländerinnen oder Ausländern begangen werden können, führen nicht zum Ausschluss.

Zu strafrechtlichen Verstößen unterhalb der o.g. Strafbarkeitsschwelle siehe Nummer 3.1.2.

Die Tilgungsfristen und das Verwertungsverbot gem. § 51 Abs. 1 i. V. mit § 46 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) sind zu beachten.

4. Erteilung, Verlängerung

Gem. § 25a Abs. 4 AufenthG kann die Aufenthaltserlaubnis abweichend von § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG erteilt werden. Eine Begünstigung nach § 25a AufenthG kommt danach auch

dann in Betracht, wenn der Asylantrag nach § 30 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 Asylgesetz (AsylG) abgelehnt wurde.

§ 11 Abs. 4 S. 2 AufenthG ist zu beachten, wonach ein bestehendes Einreise- und Aufenthaltsverbot aufgehoben werden soll, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 vorliegen.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG wird für jeweils bis zu drei Jahre erteilt und verlängert (§ 26 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erfolgt nach den allgemeinen Regelungen gem. § 8 Abs. 1 AufenthG, wonach auf die Verlängerung dieselben Vorschriften Anwendung finden wie auf die Erteilung. Eine Verlängerung ist bei Vorliegen der allgemeinen und der besonderen Erteilungsvorschriften nach Sinn und Zweck der Vorschrift auch dann möglich, wenn die oder der Begünstigte keine Jugendliche oder Heranwachsende oder kein Jugendlicher oder Heranwachsender mehr ist. Die Antragsaltersgrenze muss im Rahmen der Verlängerung gleichfalls nicht mehr erfüllt werden.

Die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG ist insbesondere unter Berücksichtigung der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis der oder des begünstigten Jugendlichen nach § 25a Abs. 1 AufenthG (s. auch Nummer 2.3) sowie der bestehenden Minderjährigkeit zu bemessen. Eine Verlängerung kommt unter Berücksichtigung der allgemeinen Regelungen gem. § 8 Abs. 1 AufenthG und dem Sinn und Zweck der Vorschrift auch dann in Betracht, wenn die oder der begünstigte Jugendliche zwischenzeitlich volljährig geworden ist, soweit die übrigen Erteilungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen (s. auch BT-Drs. 17/5093, S. 16); gleiches gilt, wenn die oder der nach § 25a Abs. 1 AufenthG Begünstigte ihr oder sein Aufenthaltsrecht nach Erreichen der Volljährigkeit verliert.

Die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis für Geschwister der oder des nach § 25a Abs. 1 AufenthG Begünstigten folgt in diesem Fall der Geltungsdauer der elterlichen Aufenthaltserlaubnis.

5. Sonstiges, Verfahren

Eltern oder ein personensorgeberechtigter Elternteil einer oder eines gem. § 25a Abs. 1 Satz 1 AufenthG begünstigten Jugendlichen, die die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG nicht erfüllen, sollen geduldet werden (§ 60a Abs. 2b AufenthG). Dieses gilt für weitere minderjährige Kinder der Eltern, die mit diesen in familiärer Lebensgemeinschaft leben, gleichermaßen. Für eine Anwendung des § 25 Abs. 5 AufenthG besteht wegen dieser spezialgesetzlichen Regelungen kein Raum, sofern

das Aufenthaltsrecht ausschließlich vom Aufenthaltsrecht der oder des Jugendlichen abgeleitet wird. In diesen Fällen ist regelmäßig eine Duldung zu erteilen, sofern kein atypischer Ausnahmefall vorliegt (z.B. im Fall eines (besonders) schwerwiegenden Ausweisungsinteresses). Dies gilt nicht für Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige ledige Kinder der oder des nach § 25a Abs. 1 AufenthG Begünstigten, die mit dieser oder diesem in familiärer Lebensgemeinschaft leben; hier kommt auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den geltenden aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen in Betracht.

Im Übrigen wird die Anwendung der §§ 25b und § 25 Abs. 5 AufenthG durch die Regelung des § 25a AufenthG nicht berührt.

Die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU ist gem. § 9 a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG ausgeschlossen.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG kann abweichend von § 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG erteilt werden (§ 25a Abs. 4 AufenthG).

Der Familiennachzug zu Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG besitzen, darf nur unter den Voraussetzungen des § 29 Abs. 3 S. 1 AufenthG gewährt werden.

In den Fällen des § 25a Abs. 2 AufenthG wird gem. § 29 Abs. 3 S. 3 AufenthG kein Familiennachzug gewährt.